

Schweizerischer Arbeitgeberverband
Herr Martin Kaiser
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

per E-Mail an: kaiser@arbeitgeber.ch

Ort, Datum
Aarau, 30. Juni 2017

Ansprechperson
Philip Schneider

Telefon direkt
062 837 18 04

E-Mail
philip.schneider@aihk.ch

F:\10_POLITIK\Vernehmlassungen\2017\Stellungnahmen AIHK\SAV_AHVG.docx

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) Modernisierung der Aufsicht Anhörung

Sehr geehrter Herr Kaiser, lieber Martin

Wir danken Ihnen für die uns mit Schreiben vom 5. Mai 2017 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zur oben genannten Vorlage.

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) wehrt sich nicht gegen die Modernisierung der Aufsicht. Die vorgesehenen Änderungen gehen aus Sicht der AIHK aber zu weit.

Die AIHK unterstützt die uns vorliegende Stellungnahme der Schweizerischen Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK) vollumfänglich.

Wir verzichten darauf, die Vorbringen der VVAK im Einzelnen zu wiederholen, halten aber gerne Folgendes fest:

Die AIHK hält es insbesondere nicht für zweckmässig, dass der Aufsichtsbehörde Kompetenzen eingeräumt werden sollen, die eine starke Einflussnahme auf die Durchführung der AHV erlauben. Die Sicherstellung einer wirksamen, qualitativ hochstehenden Durchführung der AHV ist Aufgabe der Ausgleichskassen. Sie kann daher – entgegen des vorgesehenen Art. 72a AHVG – nicht auch Aufgabe der Aufsichtsbehörde sein.

Dem Bericht zum vorliegenden Vorentwurf zur Modernisierung der Aufsicht kann entnommen werden, dass es in der Geschichte der AHV zu keinen wesentlichen finanziellen Schäden gekommen ist, die auf ein unsorgfältiges Handeln von Funktionären der Versicherung zurückzuführen sind. Dass die Invalidenversicherung in eine finanzielle Schiefelage gekommen ist, kann kein Grund dafür sein, die Aufsicht über die Ausgleichskassen zu verschärfen. Die Invalidenversicherung und die AHV lassen sich nicht miteinander vergleichen. Missstände, wie sie bei der Invalidenversicherung vorgekommen sein mögen, sind bei der AHV kaum denkbar, sind doch die gesetzlichen Vorgaben für die Durchführung der AHV sehr viel klarer als diejenigen für die Durchführung der Invalidenversicherung.

Als sachlich nicht gerechtfertigt erachten wir es, wenn nach dem vorgesehenen Art. 60 Abs. 1^{ter} AHVG bei der Auflösung einer Verbandsausgleichskasse die Gründerverbände unter bestimmten

Umständen eine Entschädigung bezahlen sollen. Die Verbandsausgleichskassen nehmen eine Aufgabe im öffentlichen Interesse wahr. Es ist nicht einzusehen, weshalb bei der Beendigung einer solchen Aufgabe eine Entschädigung ausgerichtet werden soll.

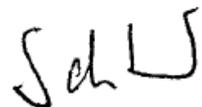
Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P Lüscher'.

Peter Lüscher
Geschäftsleiter

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Schneiter'.

Philip Schneiter
lic. iur., Rechtsanwalt